

Reinigungsempfehlung (Schweizerische Vereinigung der Thermo-Beschichter)
Reinigung und Reinigungsmittel für organische Beschichtungen auf Aluminiumblechen

Allgemeines

Wenn die Wirkung des vorgesehenen Reinigungsmittels nicht bekannt ist, muss eine Vorprüfung durchgeführt werden. Führen die nachfolgenden Anleitungen nicht zum Erfolg, ist das weitere Vorgehen mit dem Beschichter (Lackierer) abzusprechen.

Geeignete Produkte

1. Neutrale wässrige Reinigungsmittel und neutrale synthetische Reinigungs- oder Netzmittel sind zur Entfernung von lose haftendem Schmutz auf beschichteten Flächen geeignet.
2. Zur Entfernung von Bauverschmutzung wie Zementmilch und Kalkspritzer dürfen schwach saure, wässrige Mittel verwendet werden; z.B. Speiseessig, 1:1 mit Wasser verdünnt, wenn hartnäckige Flecken, unverdünnt.
3. Stark fettige Beläge können mit organischen Lösungsmitteln, wie beispielsweise Aethylalkohol entfernt werden, wobei die Einwirkungszeit möglichst kurz sein soll. Reiben kann zum Mattwerden der Beschichtung führen.
4. Schwach alkalische, wässrige Reinigungsmittel sind für Reinigungszwecke geeignet, wenn die Verarbeitungsvorschriften eingehalten werden. Im Übrigen müssen die Reinigungsmittel den Anforderungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986, Anhang 4.2, entsprechen.

Wichtig!

Die zu behandelnden Flächen sind so mild wie möglich mit einem weichen Lappen oder Schwamm zu reinigen und abschliessend ausgiebig mit klarem Wasser zu spülen, da durch Reste von Salzen, Säuren oder Alkalien Korrosionen ausgelöst werden können.

Auf keinen Fall Scheuermittel verwenden!

Ungeeignete Produkte

1. Stark saure und wässrige Reinigungsmittel. Bei der Verwendung von Essigsäure, Oxalsäure und Phosphorsäure sind die Konzentrationen von mehr als 0.5 Prozent nicht zulässig. Andere Säuren, wie Salzsäure, Schwefelsäure etc. sind in jeder Konzentration ungeeignet.
2. Stark alkalische und wässrige Reinigungsmittel. Diese Produkte sind grundsätzlich zur Reinigung von Beschichtungen verboten.
3. Lösungsmittel-Reiniger, Ester, Ketone (wie z.B. Aceton), Glykoläther, Benzine, Verdünner (z.B. Nitroverdünner), Fleckenwasser sowie Chlorkohlenwasserstoffe sind ungeeignet.

Diese Empfehlung entspricht dem heutigen allgemeinen Erfahrungsstand und führt zu keiner Rechtsverbindlichkeit. Im Zweifelsfall und in Spezialfällen ist ein Vorversuch erforderlich.